

Vereinbarung über die Vermietung und Verwendung eines Standrohres



Vereinbarung über die Vermietung und Verwendung eines Standrohres zwischen den Verbandsgemeindewerken Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein und

Name, Vorname / Firma: _____

Tel.: _____

Abholer: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Baumaßnahme: _____

zur vorübergehenden Entnahme von Wasser aus einem öffentlichen Hydranten des Wasserversorgungsnetzes der Verbandsgemeindewerke Gerolstein. Es gelten die umseitig aufgeführten Allgemeinen Bedingungen für die Anmietung von Standrohren und die Bedienungsanleitung für Hydranten und Standrohre, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind.

Kaution (500,- €) Zahlungsweise: bar Überweisung

Kaution erhalten (Datum, Unterschrift): _____
(Verbandsgemeinde Gerolstein)

Bankverbindung Kunde: (Guthaben wird auf folgendes Konto überwiesen)

Institut: _____ BIC: _____

IBAN: _____

Standrohr (von den Verbandsgemeindewerken auszufüllen)

Standrohr-Nr.: _____

Hydrantenschlüssel: _____

Zählernummer: _____

Datum bei Ausgabe: _____

Zählerstand bei Ausgabe: _____

Datum bei Rückgabe: _____

Zählerstand bei Rückgabe: _____

Hydrant (Ort, Straße, ggf, Haus-Nr.): _____

Verkehrsrechtliche Genehmigung: _____

Unterschriften

Standrohr ausgehändigt	Standrohr zurückerhalten	Standrohr erhalten	Standrohr zurückgegeben
VG-Werke	VG-Werke	Kunde	Kunde

Einzahlung Kautio

Rathaus Gerolstein, Bürgerbüro, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein

Rathaus Hillesheim, Bürgerbüro, Burgstraße 6, 54576 Hillesheim

Rathaus Jünkerath, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath

Aus- / Rückgabeorte Standrohr

Bauhof Wasserwerk Gerolstein, Vulkanring 20, 54568 Gerolstein-Bewingen
Tel.: 06591/8316

Bauhof Wasserwerk Jünkerath, Auf dem Werth 2a, 54584 Jünkerath
Tel.: 06591/131908

Störungsmeldung 06591 / 13-1700

Beantragung verkehrsrechtliche Genehmigung 06591 / 13-1085

Bedienungsanleitung für Hydranten und Standrohre

1. Vor der erstmaligen Nutzung erfolgt vom Wasserwerk eine fachgerechte Einweisung für die Benutzung der Hydranten und des Standrohres.
2. Halten Sie das Standrohr bei Lagerung, Transport und Einsatz sauber. Reinigen Sie es ggf. vor dem Einsatz.
3. Achten Sie beim Setzen des Standrohres auf die verkehrssicherheitstechnischen Regeln aus der verkehrsbeschränkenden Anordnung. Die verkehrsrechtliche Genehmigung ist dem Wasserwerk vorzuzeigen. Die Einhaltung der verkehrssicherheitstechnischen Regeln aus der Anordnung / Genehmigung erfolgen ausschließlich in Eigenverantwortung des Kunden. Bei Schäden übernehmen die Verbandsgemeindewerke Gerolstein keine Haftung.
4. Öffnen Sie den Hydranten vor dem Aufsetzen des Standrohres geringfügig und spülen Sie eventuelle Schmutzteile aus. Anschließend schließen Sie den Hydranten wieder. Sollte der Wasserstand im Hydranten nicht absinken, benachrichtigen Sie das Wasserwerk.
5. Achten Sie darauf, dass der Dichtring am Standrohrfuß vorhanden und in Ordnung ist.
6. Setzen Sie das Standrohr auf und ziehen Sie es fest. Bitte achten Sie darauf, dass das Auslaufventil geöffnet ist.
7. Öffnen Sie den Hydranten maximal und belassen Sie ihn in dieser Stellung. Die Wasserentnahme regulieren Sie über das am Standrohr befindliche Auslaufventil.
8. Nehmen Sie den Hydrantenschlüssel während der Benutzung ab, damit Unbefugte nicht daran hantieren können.
9. Wird das Standrohr für die Wasserentnahme nicht mehr benötigt, nehmen Sie es sofort vom Hydranten ab. Schließen Sie dafür den Hydranten bis zum Anschlag. Anschließend legen Sie den Kunststoffdeckel wieder auf die Anschlussklaue.
10. Das Standrohr darf nur an dem vorgegebenen Hydranten und für die Entnahme von Trinkwasser aus dem Leitungsnetz genutzt werden. Eine Zweckentfremdung des Standrohres ist verboten.
11. Bei Frost ist die Benutzung des Hydranten untersagt.
12. Treten während der Benutzung Mängel am Hydranten oder am Standrohr auf, benachrichtigen Sie unverzüglich das Wasserwerk.
13. Für die Abholung und Rückgabe von Standrohren ist vorab Kontakt aufzunehmen.

Wichtig!

Unsachgemäße Bedienung der Hydranten und Standrohre verursacht hohe Reparaturkosten. Die Gefahr der Trinkwasserverunreinigung besteht, wenn o. a. Hinweise nicht eingehalten werden. Bei unsachgemäßer Bedienung hat der Kunde die Kosten für die Instandsetzung des Hydranten und des Standrohres sowie sonstige durch den Gebrauch des Standrohres entstandenen Schäden, auch Verunreinigungen, zu tragen. Schieber dürfen unter keinen Umständen betätigt werden! Die Zugänglichkeit der Hydranten muss für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein!

Allgemeine Bedingungen für die Anmietung von Standrohren

1. Vor Ausgabe des Standrohres ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 500,- € in bar oder durch Überweisung auf das Konto der Verbandsgemeindekasse: Kreissparkasse Vulkaneifel, IBAN: DE 73586512400001011337, zu hinterlegen. Der Einzahlungsnachweis ist dem Wasserwerk vor Aushändigung des Standrohres vorzulegen.
2. Die Grundgebühr für ein Standrohr beträgt für den 1. Tag 15,- € und für jeden weiteren angefangenen Tag an dem sich das Standrohr im Besitz des Kunden befindet 1,- €. Darüber hinaus wird dem Kunden bei der Ausgabe des Standrohres ein einmal zu zahlender Betrag in Höhe von 40,- € berechnet.
3. Der Verbrauch wird entsprechend den Gebühren gemäß Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeindewerke Gerolstein berechnet.
4. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.
5. Der Kunde haftet für den Verlust sowie sämtliche Beschädigungen des Standrohres. Die Haftung erstreckt sich auch auf etwaige Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, entstehen.
6. Stellt der Kunde einen Defekt am Standrohr fest, hat er dieses unverzüglich zurückzugeben und erhält dafür Ersatz. Für den Fall, dass der Zähler keine Entnahme mehr anzeigt oder der Zähler defekt abgeliefert wird, wird der Wasserverbrauch ab dem letzten Ablesetag geschätzt (1 cbm je Tag).
7. Bei Verlust des Standrohres hat der Kunde dem Wasserwerk den Neuwert eines Standrohres zu erstatten. Zusätzlich wird der Wasserverbrauch geschätzt (s. 6.)
8. Der Kunde ist verpflichtet, das Standrohr bei längerer Mietdauer im Dezember ohne Aufforderung beim Wasserwerk zur Überprüfung und Verbrauchsermittlung vorzuzeigen.
9. Das Standrohr darf nur für eine bestimmte, vom Kunden näher bezeichnete Baumaßnahme verwendet werden.
10. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Standrohr täglich nach Beendigung der Arbeiten abmontiert und sicher verwahrt wird. Ferner ist die Bedienungsanleitung zu beachten.
11. Der Vertrag endet mit Rückgabe des Standrohres. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bedingungen sind die Verbandsgemeindewerke berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen und den Vertrag fristlos zu kündigen.